

SONDERMELDUNG

Endlich Kurzarbeit geregelt!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Viele Staaten haben während der Pandemie erfolgreich Kurzarbeit eingesetzt, um die Wirtschaft am Leben zu halten und Arbeitslosigkeit zu senken.

Erfreulicherweise hat sich Rumänien seit dem 10.08.2020 diesem Kreis angeschlossen. Die Dringlichkeitsverordnung 132/2020 (die „DVO“) ist u.a. das Ergebnis einer bereits Anfang März gestarteten Initiative, an der unsere Kanzlei aktiv beteiligt war.

Was bedeutet Kurzarbeit?

Der Grundgedanke besteht darin, dass der Arbeitgeber in Krisenzeiten Arbeitszeit und Gehalt der Arbeitnehmer reduzieren kann. Der Staat stockt das so gekürzte Gehalt um einen bestimmten Betrag („Kurzarbeitergeld“) auf. Im Normalfall wirkt sich das System langfristig zum Vorteil aller Beteiligten aus.

Wie hat Rumänien dies geregelt?

Sind die Bedingungen erfüllt, kann der Arbeitgeber die Arbeitszeit der betroffenen Arbeitnehmer auf maximal 50% der üblichen Arbeitszeit herabsetzen.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 75% des Lohnausfalls. Es wird vom Arbeitgeber bezahlt und diesem vom Staat erstattet.

Wie sieht ein Rechenbeispiel aus?

Verdient ein Arbeitnehmer z.B. 1.000,- EUR, reduziert sich sein Gehalt bei einer Kurzarbeit von 50% auf 500,- EUR. Der Staat trägt ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 75% der Differenz, d.h. 375,- EUR. Der Arbeitnehmer muss so nur die halbe Arbeit leisten, erhält aber 875,- EUR.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Kurzarbeit?

Die Tätigkeit muss infolge eines verhängten Not-/ Alarm- oder Belagerungszustands vorübergehend reduziert sein.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Erstattung des Kurzarbeitergelds?

Die Maßnahme muss

- mindestens 10% der Belegschaft betreffen
- auf einem Umsatzrückgang im Vormonat oder in dessen Vormonat um mindestens 10% im Vergleich zu dem Monat des Vorjahrs beruhen.

Was muss der Arbeitgeber tun?

Er ordnet Kurzarbeit

- fristgerecht
- für mindestens fünf Arbeitstage
- nach Unterrichtung und Anhörung der Gewerkschaft, der Arbeitnehmervertreter oder ggf. der Belegschaft
- durch Beschlüsse,
- die im Arbeitnehmerregister „Revisal“ eingetragen werden

an.

Leider muss er laut DVO die Arbeitszeiten für den gesamten Monat einteilen, was eine flexible Reaktion (z.B. auf neue Aufträge) erschwert.

Wie funktioniert die Erstattung?

Die Erstattung erfolgt auf Antrag innerhalb von 10 Tagen. Das Verfahren und der Zeitraum, in dem Kurzarbeit angeordnet werden kann, wird durch Regierungsbeschluss festgelegt. Dieser wurde noch nicht veröffentlicht, ist jedoch in Arbeit.

Was darf der Arbeitgeber nicht tun?

Ordnet der Arbeitgeber Kurzarbeit für bestimmte Mitarbeiter an, so dürfen u.a.

- keine neuen Arbeitnehmer zur Ausübung ähnlicher Tätigkeiten eingestellt werden,
- die Betroffenen keine Überstunden leisten,
- keine Massenentlassungen eingeleitet werden.

Aus Sicht der Wirtschaft sind noch weitere Regelungen erforderlich – v.a. zur generellen Einführung der Kurzarbeit unabhängig von Pandemien und ähnlichen Zuständen. Dies scheint beabsichtigt zu sein.

Die Kanzlei freut sich jedenfalls, dass die seit Beginn des Notstandes geleistete, intensive Mitarbeit an dem Projekt erste Erfolge gezeigt hat, und wird sich dieser Angelegenheit weiter widmen. Sobald das Verfahren zur Beantragung der Rückerstattung bekannt ist, werden wir wieder berichten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das STALFORT Legal. Tax. Audit. – Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53
F: +40 – 21 – 315 78 36
M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro